

Zwischen der



vertreten durch die Senatorin für Soziales, Kinder, Jugend und Frauen
und

der **Bremerhavener Ambulante Psychiatrieangebote GmbH,**
Bürgermeister-Smidt-Straße 114 in 27568 Bremerhaven

wird folgende

Vereinbarung auf der Grundlage von § 75 (3) SGB XII

Für die Zeit vom 1. Juni 2013 bis 31. Mai 2015 geschlossen

1. Gegenstand und Grundlage

Bis zum Abschluss der rahmenvertraglichen Verhandlungen zur Einführung von Hilfebedarfsgruppen im Bereich des ambulanten betreuten Wohnens für den Personenkreis der psychisch kranken Menschen regelt diese Vereinbarung die Leistungserbringung, Finanzierung und Qualitätsprüfung des Modellprojektes „Betreutes Wohnen mit einem Schlüssel von 1:12 für psychisch kranke Menschen im Anschluss an Leistungen der Soziotherapie“.

Grundlage der Vereinbarung ist die Anlage 1, in der die wesentlichen Leistungsmerkmale, Rechtsgrundlagen und Leistungsinhalte sowie die Vorgaben zur Qualitätsprüfung zum Modellprojekt festgelegt sind.

2. Modellspezifische Regelungen

2.1 Grundlage des Modellprojektes ist die Einführung eines Betreuungsschlüssels von 1 zu 12 im Rahmen des betreuten Wohnens für die Zielgruppe der psychisch kranken Menschen mit einem begrenzten Bedarf an Betreuung bei der Teilhabe am Leben in der Gemeinschaft und zum selbständigen Wohnen im Anschluss an Leistungen der Soziotherapie. Hierdurch wird eine Versorgungslücke für den Personenkreis geschlossen, der nach Abschluss von Soziotherapie bzw. „Ambulanter Psychiatrischer Pflege“ nach dem SGB V weiterhin einen

Bedarf an ambulanter Betreuung unterhalb des in Bremerhaven vereinbarten Durchschnittsschlüssels im Betreuten Wohnen von 1 : 6,8 (deckt den Bereich 1 : 4 bis 1 : 8 ab) hat. Die Dauer einer Kostenübernahme für die ambulante Betreuung ist jeweils auf 6 Monate begrenzt. Sie kann in begründeten Einzelfällen auf bis zu 1 Jahr verlängert werden. Die Einführung des Modellprojektes wird mit der Erwartung verbunden, dass nach Beendigung des Betreuten Wohnens mit dem Schlüssel von 1:12 in der Regel eine Verselbständigung gelingt.

Das Modellvorhaben geht von einer Gesamtkapazität mit 10 Plätzen aus.

Im Hinblick auf das Zugangs- und Belegungsverfahren sichert der Leistungserbringer die ständige vorherige Abstimmung mit dem Gesundheitsamt Bremerhaven und dem Sozialamt Bremerhaven zu.

2.2 Der Leistungserbringer hat sicherzustellen, dass er nur Personen beschäftigt oder vermittelt, die persönlich entsprechend der Anlage zur Vereinbarung über „Steigerungsraten für Einrichtungen nach dem SGB XII“ vom 25.04.2008 geeignet sind. Die Anlage (2) ist Bestandteil dieser Vereinbarung und liegt bereits vor.

3. Leistungsentgelt

3.1 Unter Berücksichtigung des Rahmenvertrages 2012/213 zur Vergütungsentwicklung und Leistungsstruktur für Einrichtungen nach dem SGB XII vom 12. März 2012 und der Einigung der Vertragskommission vom 12. April 2013, auf eine zusätzliche Steigerungsrate, betragen die zur Abgeltung der Leistungen geltenden **Gesamtvergütungen** nunmehr:

17,39 pro Person und Tag

Das Leistungsentgelt teilt sich auf in:

- eine **Grundpauschale** in Höhe von

2,77 € pro Person und Tag.

- eine **Maßnahmepauschale** für die Betreuung, Förderung, Pflege, Anleitung in Höhe von

13,12 € pro Person und Tag.

- einen **Investitionsbetrag** für die Bereitstellung und Erhaltung der betriebsnotwendigen Anlagen einschließlich ihrer Ausstattung in Höhe von

1,50 € pro Person und Tag.

Bei einer längerfristigen Abwesenheit gemäß § 18 Absatz 6 des Bremischen Landesrahmenvertrages nach § 79 (1) SGB XII beträgt der Tagessatz

13,42 € pro Person und Tag.

3.3 Die o.g. Pauschale kann nur abgerechnet werden, wenn im Einzelfall ein Kostenübernahmeschein des zuständigen Sozialhilfeträgers vorliegt. Weitere verbindliche Festlegungen im Hinblick auf die Beteiligung, Abstimmung und Einhaltung der Verfahrens- und Entscheidungsabläufe im Zusammenhang mit der Begutachtung und Hilfeplanung sind der Anlage 1 zu entnehmen.

3.4 Mit dem Abschluss des Landesrahmenvertrages nach § 79 (1) SGB XII gilt das mit der Landesarbeitsgemeinschaft der freien Wohlfahrtspflege neue System einrichtungsübergreifender Hilfebedarfsgruppen und dessen Finanzierung.

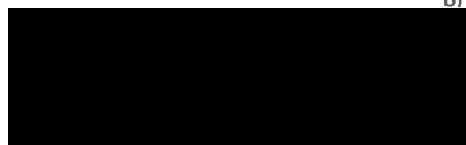
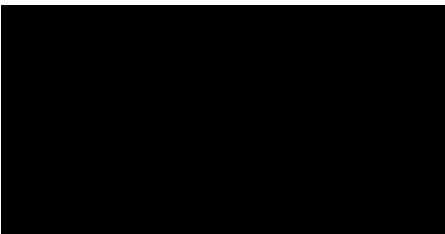
4. Vereinbarungszeitraum

Diese Vereinbarung gilt für die Zeit vom 01. Juni 2013 bis zum 31. Mai 2015 und endet endgültig, ohne dass es einer schriftlichen Kündigung bedarf, entweder mit Ablauf des Vereinbarungszeitraumes bzw. vorher, wenn die in Ziffer 3.4 genannten rahmenvertraglichen Regelungen vorliegen.

Bremen, im Mai 2013

Die Senatorin für Soziales,
Kinder, Jugend und Frauen

Im Auftrag



Bremerhavener Ambulante
Psychiatrieangebote GmbH
Bgm.-Smidt-Str. 114
27568 Bremerhaven

Unterschrift und Stempel des Einrichtungsträgers

Anlage 1

Leistungsbeschreibung zum Modellprojekt

„Betreutes Wohnen mit einem Schlüssel von 1:12 für psychisch kranke Menschen im Anschluss an Leistungen der Soziotherapie“.

1. Kurzbeschreibung/ Begriff/ Rechtsgrundlage	<p>„Betreutes Wohnen mit einem Schlüssel von 1:12 für psychisch kranke Menschen im Anschluss an Leistungen der Soziotherapie“ ist ein Leistungsangebot der Eingliederungshilfe gem. § 54 Abs. 1 SGB XII in Verb. mit § 55 Abs. 2 Nr. 6 SGB IX für den Personenkreis erwachsener psychisch kranker Menschen nach § 53 SGB XII und nach §§ 3 der Verordnung zu § 60 SGB XII, die in einer Wohnung oder in einer Wohngemeinschaft leben und der Förderung und Unterstützung zur Teilhabe am Leben in der Gemeinschaft bedürfen.</p> <p><i>Die Betreuung findet im Wesentlichen in der eigenen Wohnung des psychisch kranken Menschen statt.</i></p>
2. Personenkreis	<p>Betreutes Wohnen mit einem Schlüssel von 1:12 können seelisch wesentlich behinderte volljährige Menschen (psychisch kranke Menschen) erhalten, die</p> <ul style="list-style-type: none">• nach Abschluss einer Soziotherapie nach dem SGB V ohne persönliche Betreuung, Unterstützung und Förderung nicht selbständig leben können,• nach Abschluss einer Ambulanten Psychiatrischen Pflege nach dem SGB V ohne persönliche Betreuung, Unterstützung und Förderung nicht selbständig leben können• einer Hilfe im Rahmen des betreuten Wohnens mit einem Durchschnittsbetreuungsschlüssel von 1 : 6,8 (1: 4 bis 1: 8) nicht bedürfen,• in der Lage sind, einen Teil des Tages und/oder tageweise sowie nachts in der Regel ohne persönliche Betreuung und Unterstützung zu leben, <p>mit einer ambulanten psychiatrischen und/oder psychotherapeutischen Behandlung - ggf. mit zusätzlich verordneter ambulanter nichtärztlicher Therapie oder Pflege nicht ausreichend versorgt sind.</p>

<p>3. Zielsetzung</p>	<p>Das Modellprojekt „Betreutes Wohnen mit einem Schlüssel von 1:12 für psychisch kranke Menschen im Anschluss an Leistungen der Soziotherapie“ verfolgt nachstehende Ziele:</p> <ul style="list-style-type: none"> • den Menschen zu einer weitgehend selbständigen Lebensführung und zur Teilhabe am Leben in die Gesellschaft zu befähigen und soweit wie möglich unabhängig von Betreuung zu machen, • die behinderungsbedingten Beeinträchtigungen und deren Folgen zu überwinden bzw. zu mildern, • die Selbsthilfemöglichkeiten zu stärken, • eine Stabilisierung der Lebenssituation zu erreichen , • die betreuungsintensivere Versorgung durch das ambulante betreute Wohnen mit einem urchschnittsbetreuungsschlüssel von 1 : 6,8 zu vermeiden bzw. den Übergang von der ambulanten Betreuung in ein Leben ohne psychiatrische Begleitung und Unterstützung zu ermöglichen, • zur Erlangung bzw. Beibehaltung der Erwerbsfähigkeit beizutragen.
<p>4. Leistungen</p>	
<p>4.1. Unterkunft und Verpflegung</p>	<p>Unterkunft (Zurverfügungstellung, Instandhaltung, Bewirtschaftung und Ausstattung von Einzelwohnraum und Gemeinschafts- sowie Nutzflächen) und Verpflegung sind nicht Leistungsbestandteil des Betreuten Wohnens.</p> <p>Bei entsprechender Bedarfslage erhalten Leistungsempfänger des Betreuten Wohnens Leistungen der Hilfe zum Lebensunterhalt oder der Grundsicherung im Alter oder bei Erwerbsminderung nach SGB XII oder Leistungen der Grundsicherung für erwerbsfähige Arbeitssuchende nach SGB II.</p> <p>Weitere Leistungen, die üblicherweise auch in die Berechnung der Grundpauschale einfließen, werden unter Pkt. 5.6. .und 8. benannt.</p>
<p>4.2. Art, Inhalt und Umfang der Leistungen</p>	<p>Die personenbezogenen Leistungen orientieren sich an den im Rahmen des Gesamtplanes nach § 58 SGB XII und den im Begutachtungsverfahren festgestellten individuellen Hilfebedarfen. Der Umfang der Leistungen wird im Einzelfall auf der Grundlage des jeweiligen Begutachtungsverfahrens festgelegt.</p> <p>Die Leistungen werden als Beratung, Begleitung und Unterstützung, Erschließung von Hilfen im Umfeld, Anleitung, stellvertretende Ausführung, Beaufsichtigung und Kontrolle, zielgerichtete Förderung und umfassende Betreuung regelmäßig im Rahmen des begutachteten Betreuungsumfanges erbracht. Die Hilfen können individuell oder im Rahmen von Gruppenangeboten geleistet werden.</p> <p>Der Träger schließt mit dem / der Betreuten einen Betreuungsvertrag. In dem Vertrag sind Zielsetzung, Inhalt und Umfang der Leistungen sowie Mitwirkungserfordernisse und –rechte der Betroffenen zu beschreiben. Der Betreuungsvertrag wird vor Beginn einer Maßnahme abgeschlossen. Der Vertrag ist dem Gesamtplan nach § 58 SGB XII beizufügen.</p>

<p>4.3 Direkte personenbezogene Leistungen</p>	<p>Zu den direkten personenbezogenen Leistungen (Kontaktzeiten) gehören Förder- und Unterstützungshilfen bei</p> <ul style="list-style-type: none"> • Selbstversorgung/Wohnen/Gesundheit • Tagesgestaltung/Kontakte • Selbständigen Inanspruchnahme sozialer und medizinischer Hilfen • Beschäftigung/Arbeit und Ausbildung • Koordination und Behandlungsplanung. <p>Die Ausgestaltung der Hilfen entspricht den in der Begutachtung aufgeführten Lebensbereichen/Hilfebereichen.</p> <p>Die Zahl der vereinbarten Plätze für das Modellprojekt „Betreutes Wohnen mit einem Schlüssel von 1:12 für psychisch kranke Menschen im Anschluss an Leistungen der Soziotherapie“ beträgt 8.</p>
<p>4.4 Indirekte personenbezogene Leistungen</p>	<p>Zu den indirekten Leistungen gehören die Förderung und Pflege von Kontakten zu Angehörigen sowie Personen des unmittelbaren Wohnumfeldes, die Zusammenarbeit mit gesetzlichen Betreuern, mit niedergelassenen Ärzten, Kliniken und Gesundheitsamt / Sozialpsychiatrischer Dienst sowie anderen externen Fachkräften und Kooperationspartnern, mit Ämtern und Behörden sowie die Beteiligung an der Begutachtung und Hilfeplanung und deren Fortschreibung einschl. der Erstellung von Entwicklungs-/Verlaufsberichten sowie Teilnahme an Fallkonferenzen.</p>
<p>4.5 Sonstige Leistungen</p>	<p>Zu den sonstigen Leistungen gehören insbesondere</p> <ul style="list-style-type: none"> • Organisation und Leitung des Dienstes, Fall-, Teambesprechungen, Arbeitskreise etc. • Verwaltung und Öffentlichkeitsarbeit • Fortbildung und Supervision • Qualitätssichernde Maßnahmen/Dokumentation • Fahrten und Wegezeiten
<p>4.6 Leistungsausschluss</p>	<p>Zu den Leistungen des Betreuten Wohnens gehören nicht:</p> <ul style="list-style-type: none"> - Medizinische und psychotherapeutische Leistungen Es handelt sich hierbei um Leistungen nach dem SGB V „Gesetzliche Krankenversicherung“. - Leistungen, für die andere Leistungsträger vorrangig zuständig sind (Leistungen nach SGB II, III, V, VI, und XI)
<p>5. Personal</p>	
<p>5.1 Allgemeine Anforderungen an die personelle Ausstattung</p>	<p>Die Personalausstattung richtet sich nach den in quantitativer und qualitativer Hinsicht erforderlichen Betreuungsleistungen. In den Betreuungszeiten sind alle direkten, indirekten und sonstigen Leistungen sowie Ausfallzeiten der Betreuungskräfte enthalten.</p>

5.2 Betreuungspersonal	Die Betreuung erfolgt durch qualifiziertes Fachpersonal. Dazu zählen insbesondere Erzieherinnen und Erzieher, Heilerziehungspflegerinnen und Heilerziehungspfleger, Kranken-/Altenpflegekräfte, ergotherapeutisches Personal, Sozialpädagogen und Sozialpädagoginnen. Die weitere Betreuung erfolgt durch anderes fachlich angeleitetes Betreuungspersonal.
5.3 Anzahl Betreuungspersonal	Die Anzahl der Personalstellen für die Betreuung richtet sich nach den im Durchschnitt individuell erforderlichen Betreuungszeiten und wird nach dem Personalschlüssel in Höhe von <p style="text-align: center;">1 zu 12</p> ermittelt. Mitarbeiterbezogene Ausfallzeiten sind darin erfasst. Ebenfalls sind die Anteile für fachliche Leitung und Koordination enthalten.
5.4 Nacht- und Wochenenddienste	Nacht- und Wochenenddienste sowie Rufbereitschaften sind nicht Leistungsinhalt des Betreuten Wohnens. Sofern dennoch entsprechende Leistungen im Einzelfall erfolgen, gelten sie als abgegolten durch den vereinbarten Betreuungsschlüssel.
5.5 Tagesstruktur	Arbeit sowie Maßnahmen zur Tagesstrukturierung werden außerhalb der Wohnung durchgeführt.
5.6. Fachliche Leitung/Koordination	Die fachliche Leitung/Koordination ist sicherzustellen. Sie umfasst die fachlich – pädagogische Leitung der Einrichtung, die Koordination und Qualitätssicherung.
6. Räumliche und sächliche Ausstattung (Betriebsnotwendige Anlagen)	Die Ausstattung des einzelnen Wohnraumes der zu Betreuenden ist nicht Bestandteil der Leistung; dies erfolgt im Bedarfsfall im Rahmen der Hilfen zum Lebensunterhalt bzw. Grundsicherung. Größe und Kosten der Unterkunft richten sich nach der Weisung zu § 29 SGB XII.
7. Qualität	Strukturqualität <ul style="list-style-type: none"> • Einhalten aller Verträge und gesetzlicher Auflagen • Vorliegen eines Betreuungsvertrages, • Betreuung auf der Basis eines schriftlichen Einrichtungskonzeptes • regelmäßige Fallbesprechungen, bedarfsgerechte Team- und Fallsupervision u. bedarfsgerechter Fort- und Weiterbildung • Kooperation in der regionalen psychosozialen Versorgung Prozessqualität <ul style="list-style-type: none"> • Entwicklung, Umsetzung, Überprüfung, Fortschreibung, Dokumentation und Koordination des individuellen Hilfeplanes

	<p>unter Einbeziehung der Betroffenen, seiner Angehörigen und sonstigen Bezugspersonen</p> <ul style="list-style-type: none"> • flexible und bedarfsgerechte Dienstplangestaltung <p>Ergebnisqualität</p> <ul style="list-style-type: none"> • Grad der Zufriedenheit der Betroffenen • regelmäßige Überprüfung und Reflexion des Zielerreichungsgrades gemäß der individuellen Hilfeplanziele • Überprüfung der fachlichen Angemessenheit und Umsetzung der Maßnahmen <p>Mit dem Leistungserbringer wird folgende Berichtspflicht gegenüber Sozialamt und Gesundheitsamt Bremerhaven vereinbart:</p> <ul style="list-style-type: none"> • Dokumentation des Umfangs der Hilfen im Rahmen der vorausgegangen Soziotherapie (Fachleistungsstunden AST/APP pro Monat innerhalb der letzten 4 Monate vor Antragsstellung des Betreuten Wohnens mit 1:12 sowie geleistete Gesamtstunden) . • Dokumentation der Kontaktzeiten • Halbjährliche Auswertung der Maßnahmen und Zielsetzungen sowie aktuelle Erhebung der Fähigkeiten und Probleme durch LE • Abschlussbericht des LE mit Angaben zur Entwicklung im Verlauf der Betreuung, zum weiteren Hilfebedarf und ggf. Hinweise zum Verbleib nach Beendigung der Maßnahme.
<p>8. Vergütung</p>	<p>Die Leistungen des Betreutes Wohnens werden vergütet durch</p> <ol style="list-style-type: none"> a) eine Maßnahmepauschale zur Abdeckung der Betreuungsleistungen, b) eine Grundpauschale zur Abdeckung der Leistungen für Geschäftsführung, Leitung, Organisation und Verwaltung des Dienstes sowie anteiliger Sachkosten und c) einen Investitionsbetrag zur Abdeckung der Kosten, die sich aus der Nutzung der Anlage und Ausstattungen, die nicht dem individuellen Wohnen zuzurechnen sind, ergeben.

Anlage 2

Sitzung der Vertragskommission SGB XII vom 25.04.2008

TOP: Persönliche Eignung von Mitarbeitern als Bestandteil von Leistungstypenvereinbarungen

Zur Sicherstellung der persönlichen Eignung von Mitarbeitern in Eingliederungshilfeeinrichtungen wird in den Leistungstypenvereinbarungen - *Ziffer 5.1.: Allgemeine Anforderungen an die personelle Ausstattung* - folgende Anforderung aufgenommen:

„ Der Leistungserbringer hat sicherzustellen, dass er nur Personen beschäftigt oder vermittelt, die nicht wegen einer der in § 72 a Satz 1 SGB VIII genannten Straftaten rechtskräftig verurteilt worden sind. Zu diesem Zweck hat er sich bei der Einstellung, aus besonderem Anlass und in regelmäßigen Abständen (spätestens alle 5 Jahre) ein Führungszeugnis nach § 30 Abs. 1 des Bundeszentralregistergesetzes vorlegen zu lassen. Unbeschadet dessen hat der Leistungserbringer unverzüglich geeignete Maßnahmen zu ergreifen, wenn ihm bekannt wird, dass gegen eine Person wegen des Verdachtes, eine solche Straftat begangen zu haben, Ermittlungen zur Strafverfolgung eingeleitet worden sind.

Mit der Erfüllung der o.g. Anforderungen sind die Arbeitgeberpflichten in dieser Hinsicht ausreichend erfüllt.“

Bremen, den 13.05.2008